

CLAUDIA BAST-ROGGENDORF  
STEUERBERATERIN

Eichenstraße 2  
33813 Oerlinghausen  
Tel.: (05202) 9 15 40  
Fax: (05202) 91 54 10  
E-Mail: roggendorf@datevnet.de  
www.bast-roggendorf.de

Bürozeiten  
Mo - Do 9:00 - 16:00 Uhr  
Fr 9:00 - 12:30 Uhr

Ausgabe Juni 2011

## Das Aktuelle Aus Steuern und Wirtschaft

06

THEMEN

<b>BESONDERS WICHTIG</b> .....	1
Klarheit für Umwandlungen .....	1
<b>UNTERNEHMER</b> .....	2
Elektronische Rechnungen.....	2
Neues zur Mindestbemessungsgrundlage .....	2
Umsatzsteuer bei Insolvenz: Finanzamt bevorzugt.....	3
Termin 30.6.2011: Vorsteuer aus Drittstaaten .....	3
Zugaben sind keine Geschenke.....	3
Kein Schadensersatz wegen Bonitätsbeurteilung .....	3
Hinweise für Unternehmer in Kurzform .....	3
<b>GMBH</b> .....	4
Tantieme bei Gesellschafter-Geschäftsführer .....	4

<b>PERSONENGESELLSCHAFTEN</b> .....	4
Überlassung von Fahrzeugen .....	4
Geschäftsführung durch Komplementär (USt) .....	5
<b>ARBEITGEBER UND -NEHMER</b> .....	5
Keine Dreimonatsfrist bei Fahrtätigkeit.....	5
<b>IMMOBILIENBESITZER</b> .....	5
Bedarfwerte bei Grunderwerbsteuer unzulässig?.....	5
<b>PRIVATBEREICH</b> .....	6
Behindertengerechter Umbau einer Wohnung.....	6
<b>ALLE STEUERZAHLER</b> .....	6
Neue höchstrichterliche Verfahren .....	6
Verschiedenes - kurz notiert.....	6

### BESONDERS WICHTIG

#### Klarheit für Umwandlungen

Nach dem zivilrechtlichen Umwandlungsgesetz sind Umwandlungen der Rechtsform von Unternehmen und bestimmte Umstrukturierungen im Wege einer Gesamtrechtsnachfolge möglich. Eine Einzelübertragung der Wirtschaftsgüter auf den neuen Rechtsträger (in der Regel eine GmbH, AG, OHG, KG, GmbH & Co. KG) ist dann nicht erforderlich, was eine gro-

ße Erleichterung sein kann. Im Wege der Umwandlung sind unter anderem möglich:

- Umwandlung einer GmbH in eine OHG, KG oder GmbH & Co. KG oder umgekehrt
- Übertragung von Unternehmensteilen auf andere Gesellschaften, an denen das Unternehmen selbst oder seine Gesellschafter beteiligt werden (Spaltung oder Ausgliederung)

Daneben sind einige Umwandlungen auch im Wege der Einzelrechtsnachfolge möglich, insbesondere die Einbringung von Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer unternehmerischen Personengesellschaft in eine GmbH, AG, oder in eine Personengesellschaft (z.B. OHG, KG, GmbH & Co. KG, Partnerschaftsgesellschaft oder Sozietät von Freiberuflern).

Die genannten Umwandlungen führen steuerlich in der Regel zur Gewinnrealisierung bei dem Unternehmen (Gesellschaft), ggf. auch bei den Inhabern (Gesellschaftern), da es sich um Veräußerungen handelt. Nach dem Umwandlungssteuergesetz können diese Umwandlungen unter bestimmten Voraussetzungen aber ohne Versteuerung stiller Reserven durchgeführt werden, wahlweise aber auch unter ganzer oder teilweiser Aufdeckung der stillen Reserven. Ferner können Anteile an einer Kapitalgesellschaft in eine andere Kapitalgesellschaft gegen Anteile an der aufnehmenden Gesellschaft eingebracht werden, ebenfalls unter Inanspruchnahme der steuerlichen Vergünstigungen.

Das Umwandlungssteuergesetz wurde im Jahre 2006 erheblich geändert. Die Finanzverwaltung hat nun den lang erwarteten neuen Erlass zum Umwandlungssteuergesetz als Entwurf bekannt gemacht und den Verbänden zur Stellungnahme vorgelegt. Die endgültige Fassung des Erlasses soll im zweiten Halbjahr 2011 veröffentlicht werden. Für Unternehmen ist nun bereits auf Grundlage des Entwurfs eine Planung von Umstrukturierungen weitgehend auf gesicherter Grundlage möglich, z.B., wenn noch eine rückwirkende Umwandlung zum 1.1.2011 geplant ist.

So erkennt die Finanzverwaltung eine begünstigte Sacheinlage in eine GmbH auch dann an, wenn sie neben einer Bar einlage in Form eines Aufgeldes geleistet wird, sie folgt damit dem Bundesfinanzhof. Handelsrechtlich erspart dies eine prüfungspflichtige Sacheinlage.

Eine begünstigte Sacheinlage in eine Personengesellschaft ist auch nach neuem Recht gegeben, wenn Teile des Unternehmens zivilrechtlich nicht auf die Gesellschaft übergehen, sondern Sonderbetriebsvermögen des Einbringenden werden; hierzu gab es gegenteilige Meinungen.

## UNTERNEHMER

### Elektronische Rechnungen

Der Entwurf des Steuervereinfachungsgesetzes 2011 sieht eine Verminderung der umsatzsteuerlichen Anforderungen an elektronische Rechnungen vor. Das Gesetz soll zum 1.7.2011 in Kraft treten. Das Bundesfinanzministerium hat zu Einzelheiten in einem Frage-Antwort-Katalog Stellung genommen.

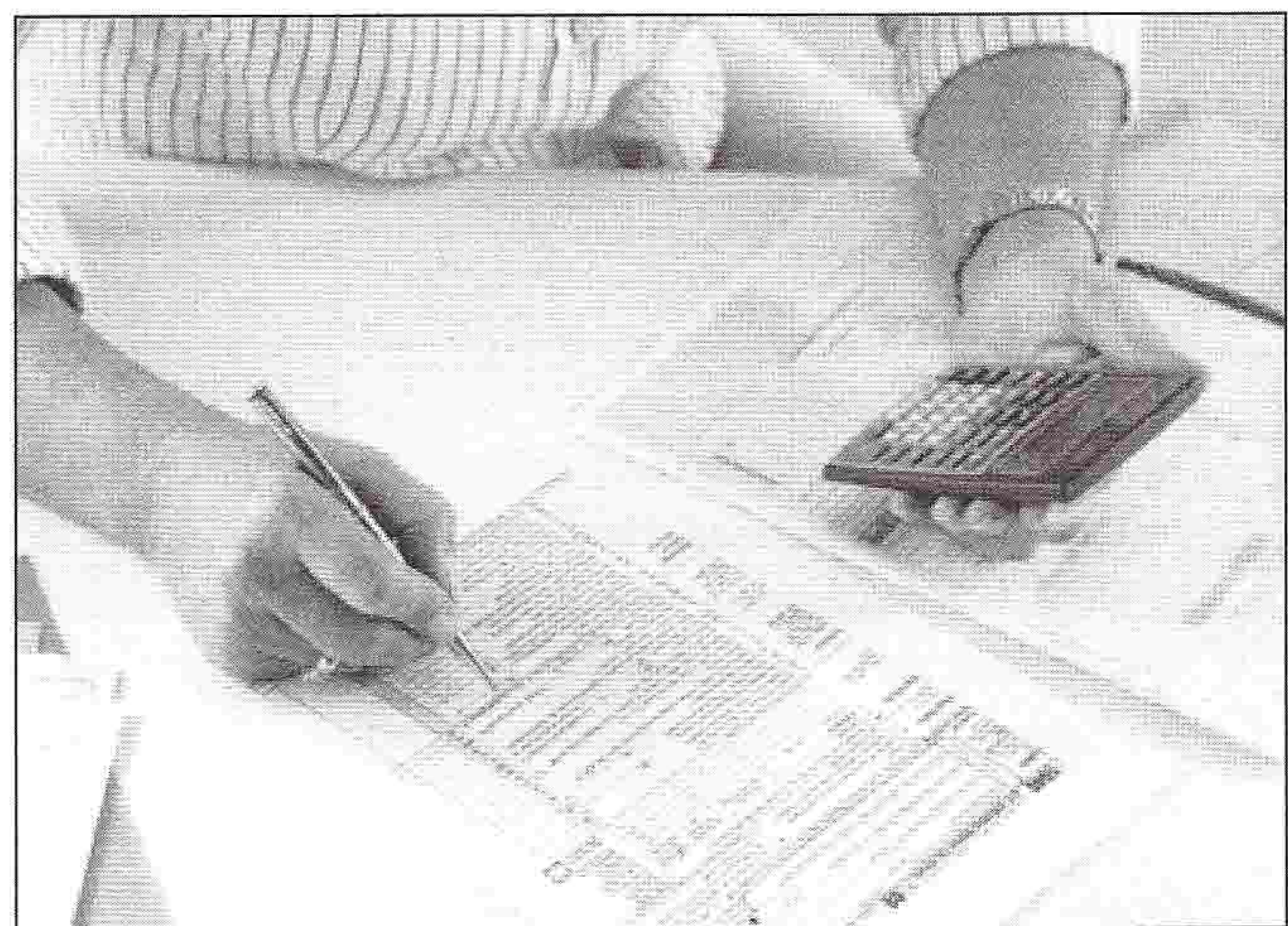
Behandelt werden unter anderem folgende Fragen:

- Wen betrifft die elektronische Rechnungsstellung?
- Was ist eine elektronische Rechnung?
- Wann wird eine Papier- oder elektronische Rechnung für umsatzsteuerliche Zwecke anerkannt?
- Was bedeutet Echtheit der Herkunft einer Rechnung?
- Welche Verfahren können für die elektronische Übermittlung von Rechnungen verwendet werden?
- Können elektronische Rechnungen auch per De-Mail oder E-Post versendet werden?
- Was muss bei der Aufbewahrung elektronischer Rechnungen beachtet werden?
- Ist es zulässig, eine elektronische Rechnung in Papierform aufzubewahren?
- Ab wann ist die Neuregelung der elektronischen Rechnungsstellung anzuwenden? Übergangsregelung?

---

### Neues zur Mindestbemessungsgrundlage

---



Bemessungsgrundlage der Umsatzsteuer ist in manchen Fällen nicht das vereinbarte Entgelt, sondern ein höherer Wert. Das Gesetz bestimmt dies, wenn wegen besonderer Beziehungen zwischen Unternehmer und Kunden es nahe liegt, dass ein niedrigerer Preis verlangt wurde als von einem Dritten. Dazu gehören Umsätze einer Gesellschaft an einen Gesellschafter, eines Vereins an ein Vereinsmitglied, eines Einzelunternehmers an Angehörige oder eines Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer.

In diesen Fällen sind Bemessungsgrundlage der Umsatzsteuer die Kosten, wenn das vereinbarte Entgelt niedriger ist (sog. Mindestbemessungsgrundlage). Nach der Rechtsprechung

